

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für sämtliche Dienstleistungen, die die Firma Silbergrau Consulting und Software GmbH (kurz: Silbergrau) für ihre Auftraggeber (kurz: AG) erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Rechtsgeschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Mit der Auftragserteilung werden sie vom AG akzeptiert. Entgegengesetzte Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht als vereinbart.
- (2) Weiters gelten für allfällige Tätigkeiten von Silbergrau im Bereich Software Engineering die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten, empfohlen vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung sowie dem Bundesgremium des Maschinenhandels, Bundesberufsgruppe Büromaschinenhandel, in der jeweils geltenden Fassung als vereinbart, soweit sie mit den nachfolgenden Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen.

### §2 Verträge und Angebote

- (1) Angebote der Silbergrau sind freibleibend zu verstehen. Die Annahme eines Auftrages erfolgt durch Vertragsunterzeichnung, Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder im Falle einer mündlichen Vereinbarung durch entsprechende Leistungserbringung durch Silbergrau. Der Umfang der Leistungen von Silbergrau bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss definierten Leistungsbeschreibungen. Zusätzliche Vereinbarungen in mündlicher oder elektronischer Form bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch Silbergrau.
- (2) Silbergrau behält sich das Recht vor, Leistungen nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der fortschreitenden technischen Entwicklung weiterentwickelt zu erbringen, soweit dies für den AG unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar und zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist. Dementsprechend ist Silbergrau berechtigt, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Preise entsprechend anzupassen. Der AG wird von Silbergrau schriftlich über derartige Änderungen informiert, wenn die tatsächlichen Kosten das ursprünglich vereinbarte Entgelt um mehr als 20 % überschreiten. Widerspricht der AG innerhalb von fünf Tagen nicht mittels eingeschriebenen Briefes diesen Änderungen, gelten sowohl der geänderte Leistungsumfang als auch die höheren Preise als genehmigt.
- (3) Der AG ist verpflichtet, die Abschlussvollmacht von im Namen von Silbergrau auftretenden Personen zu überprüfen. Für jedwede Schäden, die aus einer Verletzung dieser Überprüfungspflicht resultieren, haftet Silbergrau nicht.
- (4) Silbergrau behält sich das Recht vor, dritte Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen, Vertragspartner des AG ist in diesem Fall weiterhin Silbergrau.
- (5) Prinzipiell gelten die bei Vertragsabschluss zwischen Silbergrau und dem AG vereinbarten Entgelte. Es wird allerdings die Wertbeständigkeit dieser Entgelte vereinbart. Als Maßstab für die Wertbeständigkeit gilt der vom österreichischen statistischen Zentralamt herausgegebene Index der Verbraucherpreise oder einer an dessen Stelle tretender Index. Silbergrau ist dementsprechend berechtigt, die vereinbarten Entgelte anzupassen.

### §3 Abrechnung und Zahlung

- (1) Der AG ist verpflichtet, 30 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlung binnen einer Woche nach Auftragserteilung an Silbergrau zu bezahlen. Die Leistungen von Silbergrau werden jeweils zum Monatsende abgerechnet. Die Rechnungen sind prompt und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Rechnungsbeträge gelten als vom AG anerkannt, wenn er einer Rechnung nicht schriftlich binnen 2 Wochen ab Rechnungsdatum widersprochen hat.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. ab Fälligkeitstag und Mahnsperen in Höhe von € 10,--pro Mahnschritt durch Silbergrau berechnet. Der säumige AG ist verpflichtet, alle Kosten außergerichtlicher Betreibungsmaßnahmen, insbesondere durch ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt, zu bezahlen.
- (4) Die Accontozahlung wird bei der Endabrechnung in Abzug gebracht. Guthaben zugunsten des AG sind von Silbergrau innerhalb von acht Werktagen ab Aufforderung an den AG zu überweisen.
- (5) Zahlungen des AG werden von Silbergrau zunächst auf die ältesten Forderungen angerechnet. Sind bereits Kosten im Zuge der Eintreibung von Forderungen entstanden, so ist Silbergrau berechtigt, Zahlungen primär auf diese Kosten, dann auf Verzugszinsen und zuletzt auf die Kapitalsforderung anzurechnen.
- (6) Die Nichteinhaltung der in § 3 vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt Silbergrau, die vereinbarten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen zurückzuhalten, ohne mit der Vertragserfüllung in Verzug zu geraten.

- (7) Die von Silbergrau gelieferten Produkte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes in das Eigentum des AG über.
- (8) Im Falle eines Rücktritts des AG, gleichgültig aus welchem Grund, ist der AG verpflichtet, Silbergrau die bisher erbrachten Leistungen lt. vertraglicher Vereinbarungen zu vergüten.

### §4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der AG nimmt zur Kenntnis, daß es nicht möglich ist, EDV-Produkte, insbesondere Software so zu entwickeln, daß sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Silbergrau übernimmt daher keine Gewähr, daß sämtliche Fehler ihrer Leistungen behoben werden können, wird sich aber stets um größtmögliche Fehlerfreiheit bemühen.
- (2) Für die Anzeige von Mängeln gelten die § 377 HGB. Das Recht auf Gewährleistung muß jedenfalls binnen 6 Monaten ab Übernahme der jeweiligen Leistung vom AG geltend gemacht werden.
- (3) Soweit Silbergrau zur Gewährleistung verpflichtet ist, erfolgt diese nach Wahl von Silbergrau durch kostenfrei Verbesserung oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist. Schlägt diese Mängelbehebung fehl oder ist sie binnen angemessener Frist – unbeschadet § 4 Abs 1 – nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so ist der AG berechtigt, Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel (§ 932 Abs 4 ABGB) handelt, Wandlung zu verlangen.
- (4) Die Anwendung der Beweislastumkehrregeln der §§ 924 Satz 2, 1298 ABGB wird zugunsten von Silbergrau ausgeschlossen.
- (5) Silbergrau haftet lediglich für Schäden, die von Silbergrau vorsätzlich verursacht worden sind. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden bzw Folge- und reinen Vermögensschäden, die durch eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Silbergrau entstehen, ist jedenfalls mit einem Betrag von € 5.000,00 begrenzt.

### §5 Mitwirkungspflicht des AG

- (1) Der AG ist verpflichtet, Dienste und Leistungen von Silbergrau ausschließlich entsprechend dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Der AG hat sich bei der Nutzung dieser Leistungen jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie des Mißbrauchs zu enthalten und auch die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, zu wahren.
- (2) Ferner obliegt es dem AG, allfällige Störungen, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich von Silbergrau haben könnten, unverzüglich zu melden und alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen. Der AG wird Silbergrau ungehinderten Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die potentielle Störungsquelle befindet, gewähren und bei der Störungsanalyse im zumutbaren Umfang mitwirken.

### §6 Sonstiges

- (1) Beide Vertragspartner werden vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln.
- (2) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post verständigen, anerkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die e-mail Namen und e-mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthält.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen wird Linz vereinbart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.